

Verbindlicher Rahmen für den Konfessionell-Kooperativen Religionsunterricht an Hauptschulen und Hauptschulen mit Werkrealschulen

Wird auf der Basis der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen vom 1. März 2005 an einer Hauptschule oder einer Hauptschule mit Werkrealschule Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt, gelten folgende verbindliche Vorgaben:

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Religionsunterricht kann nur an Hauptschulen und Hauptschulen mit Werkrealschule konfessionell-kooperativ erteilt werden, an denen Religionsunterricht beider Konfessionen stattfindet.
- 1.2 Ein Antrag auf Genehmigung der Erteilung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form ist von der Schulleitung über die zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekane an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg bzw. an den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg zu richten und wird von diesen entschieden. Die Schuldekaninnen und Schuldekane der beiden Konfessionen nehmen miteinander Kontakt auf und geben in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit des Antrags eine Empfehlung an ihre Oberbehörden. Diese stellen vor einer Entscheidung miteinander das Einvernehmen her.
- 1.3 Dem Antrag ist eine Dokumentation des zustimmenden Beschlusses der Fachkonferenzen auf Beantragung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form beizufügen. Der Beschluss ist nur gültig, wenn keine Gegenstimmen abgegeben wurden.
- 1.4 Die Eltern der beteiligten Schülerinnen und Schüler sind spätestens mit Beginn des Schuljahres, in dem der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt werden soll, zu informieren.

- 1.5 Der Antrag kann für einen Schülerjahrgang entweder für den Standardzeitraum Klasse 5 und 6 oder für den Standardzeitraum Klasse 7 bis 9 oder für den Standardzeitraum Werkrealschule Klasse 10 gestellt werden.
- 1.6 Neben dem obligatorischen Wechsel zwischen den Lehrkräften der beiden Konfessionen (vgl. Vereinbarung 2. 2 - zweiter Absatz) wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Persönlichkeiten der anderen Konfession themenbezogen oder zeitweise zum Unterricht einzuladen.
- 1.7 Die Lehrkräfte, die Religionsunterricht konfessionell-kooperativ durchführen, sind zur Teilnahme an der für beide Konfessionen gemeinsam durchgeführten Einführungs- und Auswertungstagung verpflichtet sowie zu einem auf die jeweilige Schule bezogenen Auswertungsgespräch mit den Beauftragten beider Kirchen.
- 1.8 Wird der Religionsunterricht im Rahmen dieser Regelung konfessionell-kooperativ erteilt, erscheint die Religionsnote im Zeugnis entsprechend der Konfessionszugehörigkeit der jeweiligen Schülerin / des jeweiligen Schülers versehen mit dem Zusatz: „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt“.

2. Vorgaben für die Unterrichtsplanung

Für die Durchführung des Religionsunterrichts in konfessioneller Kooperation gelten im Blick auf die Bildungspläne folgende verbindlichen Vorgaben:

- 2.1 Im konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht sind für die evangelische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Evangelische Religionslehre, für die katholische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Katholische Religionslehre verbindlich.
- 2.2 Darüber hinaus ist im Standardzeitraum Klasse 5 und 6 von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre erreicht werden:

Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- wissen, dass sie als Partner/innen Gottes diese Welt mitgestalten können;

- kennen einen biblischen Schöpfungstext;
- kennen biblische Weisungen für das Handeln der Menschen (z.B. Zehn Gebote, Gleichnis vom barmherzigen Samariter) und kennen Möglichkeiten, ihre Konflikte friedlich zu lösen;
- kennen wesentliche Ausdrucksformen der Glaubenspraxis von Juden.

Bildungsplan Katholische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- kennen christliche Normen für das Handeln der Menschen (die Zehn Gebote, die goldene Regel, das Doppelgebot der Liebe);
- kennen das biblische Verständnis, dass sie als Geschöpfe Gottes unverwechselbar und einzigartig geschaffen sind;
- sind in der Lage, ihre Vorstellungen und Erfahrungen von Gott auszudrücken und wissen, dass diese unterschiedlich und widersprüchlich sein können;
- wissen um die Grundaussagen der Reich Gottes Botschaft und kennen dazu ein Gleichnis und eine Heilungsgeschichte;
- kennen wesentliche Stationen aus der Lebens- und Glaubensgeschichte des Petrus und Paulus;
- sind sich der Stationen ihres eigenen Glaubensweges (Taufe, Erstbeichte, Erstkommunion) bewusst und wissen um die Zusage, dass sie hierbei die Nähe Gottes, die Gemeinschaft mit Christus und die Begleitung von Mitchristen erfahren durften und weiter erfahren können.
- wissen um Wege des gelebten christlichen Miteinanders (Ökumene) im Schulleben.

Im Standardzeitraum Klasse 7 bis 9 ist von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre erreicht werden:

Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- sind sich der Endlichkeit des menschlichen Lebens bewusst und setzen sich mit dem Thema Sterben und Tod auseinander;
- wissen, dass die Bibel von Gott und den Erfahrungen der Menschen mit Gott erzählt und deshalb für die Menschen wichtig wurde, weil sie ihre Fragen und Erfahrungen dort immer wieder entdeckt haben;
- können eigene Gedanken zu biblischen Aussagen äußern und durch vielfältige kreative Auseinandersetzung die Bedeutung für sich klären;
- wissen, dass Menschen von Gott nur in Bildern reden können;
- wissen, wie Jesus Christus vom anbrechenden Reich Gottes spricht, indem sie in der Bergpredigt Bilder und Regeln für diese neue Welt erkennen;
- wissen um das Wirken und die Bedeutung Martin Luthers für die Entstehung der evangelischen Kirche;
- können grundlegende Merkmale der evangelischen Konfession im Vergleich zu anderen benennen und wissen um die Gemeinsamkeiten der großen christlichen Konfessionen.

Bildungsplan Katholische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- erkennen, dass Christen in ihrem Gewissen und im Glauben der Kirche eine Orientierung finden und ihr Handeln vor Gott verantworten müssen;
- wissen um die Bedeutung der Bibel und im Besonderen um die der vier Evangelien für die Gestaltung des alltäglichen Lebens der Christen sowie der Feier der Liturgie;
- kennen in Grundzügen das christliche Bekenntnis zu Gott als dem dreieinen Gott: Vater, Sohn und Heiliger Geist;
- wissen, dass sie aufgefordert sind, ihr Leben am Lebensmodell und an der Botschaft Jesu Christi zu orientieren;
- verstehen die Kirche als eine Weggemeinschaft von Menschen, die fehlbar sind, und versuchen gemeinsam im Geiste Jesu zu leben;
- kennen die sieben Sakramente als Zeichen für die Nähe und den Beistand Gottes an wichtigen Lebensstationen;

- wissen, dass Christen in der Eucharistie Tod, Auferstehung und die bleibende Gegenwart Jesu Christi feiern und die Feier der Eucharistie am Sonntag die Mitte der Gemeinde bildet.
- kennen die Grundzüge einer fernöstlichen Religion (Hinduismus oder Buddhismus).

2.3 Die Vorgaben für die Unterrichtsplanung eines konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterrichts in der Werkrealschule Klasse 10 werden rechtzeitig bekannt gegeben.

2.4 Die anderen in Ziffer 2.2 nicht genannten Teile der Bildungsstandards für den Evangelischen Religionsunterricht und der Bildungsstandards für den Katholischen Religionsunterricht der Standardzeiträume sind weitgehend kongruent.

2.5 Auf der Grundlage der Ziffern 2.1 - 2.4 erstellen die beteiligten Lehrkräfte einen Unterrichtsplan für den Standardzeitraum. Dieser Plan ist dem Antrag auf Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation beizufügen.

1. März 2005

Dr. Michael Trenskey
Oberkirchenrat

Werner Baur
Oberkirchenrat

Dr. Axel Mehlmann
Domkapitular

Dr. Magdalena Seeliger
Ordinariatsrätin